



Statuten der Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Nordwestschweiz

Präambel

In der Erkenntnis, dass die bisherige Verkehrspolitik in unserer Region zum Nachteil der öffentlichen Verkehrsmittel den motorisierten Individualverkehr bevorzugt und dadurch zu unhaltbaren Verhältnissen führt und in der Sorge über die Bedrohung unseres Lebensraumes, beschliesst die Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr (IGöV) Nordwestschweiz folgende Statuten:

I Grundsätzliches

Art. 1 Name, Zweck

Unter der Bezeichnung Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr (IGöV) Nordwestschweiz besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er bezweckt, durch die Förderung eines attraktiven und leistungsfähigen öffentlichen Verkehrs eine echte Alternative zu dem die Region erstickenden motorisierten Individualverkehr zu schaffen. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann mit Fachvereinen, politischen Parteien, Aktionskomitees oder ähnlichen Gruppen zusammengearbeitet werden.

Die IGöV Nordwestschweiz ist als Sektion Mitglied der IGöV Schweiz.

Art. 2 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Einzelmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und für die in Art. 1 genannten Zwecke des Vereins eintritt.

Ehepartner können als Familienmitglieder beitreten.

Juristischen Personen wie Unternehmungen, Verbänden, Vereinen und Gemeinden steht die Mitgliedschaft als Kollektivmitglied offen, sofern sie sich für die Vereinszwecke einsetzen.

Art. 4 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt kann unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig.

III Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Säumige Mitglieder können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.

Art. 6 Pflichten und Rechte

Die Mitglieder verpflichten sich, die Erreichung der Ziele des Vereins zu fördern.

Sie haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Kollektivmitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme.

IV Organisation des Vereins

Art. 7 Generalversammlung (GV)

Oberstes Organ ist die GV. Alljährlich findet eine ordentliche GV zur Behandlung der statutarischen und allfälliger weiterer Geschäfte statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden.

Jede GV wird durch den Vorstand vorbereitet. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand - in der Regel drei Wochen vorher - schriftlich mit der Bekanntgabe der Traktanden. Wird die Einberufung einer GV durch Mitglieder verlangt, ist diese vom Vorstand so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens anzusetzen. Anträge einzelner Mitglieder zur Traktandenliste, die in der GV zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlussfassung über Anträge, die auf der Traktandenliste nicht vermerkt sind, ist nur zulässig, wenn die GV mit einer Zweidrittelmehrheit Eintreten auf das Geschäft beschlossen hat.

Art. 8 Durchführung der GV

Die GV verhandelt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten oder, wenn dieser ersetzt werden muss, einer Vizepräsidentin bzw. eines

Vizepräsidenten. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft Wahlen offen oder geheim mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen und leeren Stimmen. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Die bzw. der Vorsitzende übt das Wahlrecht aus wie die Mitglieder, das Stimmrecht indessen nur durch Abgabe des Stichentscheids bei Stimmengleichheit.

Art. 9 Befugnisse und Obliegenheiten der GV

Die GV hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a. Wahl der Stimmenzählenden
- b. Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren
- c. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d. Ausschluss von Mitgliedern
- e. Abnahme des Jahresberichts
- f. Abnahme der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren, Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes gehören, so z.B. die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.
- h. Stellungnahmen des Vereins zu Vorlagen und Vorschlägen von besonderer Tragweite, welche die Vereinszwecke betreffen

Art. 10 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der Vereinspräsidentin bzw. dem Vereinspräsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten, einem Kassier und weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, wovon eines die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident sein muss, beschlussfähig. Er tagt mindestens viermal pro Jahr. Er beschliesst und wählt nach den Vorschriften für die GV. Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen; er kann für die Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss bestimmen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a. Konstituierung des Vorstandes
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Besorgung aller laufenden Geschäfte, insbesondere die Beschaffung und Weiterleitung von Informationen an die Fachkommissionen und die Mitglieder
- d. Stellungnahmen, die nicht in die Kompetenz der GV fallen
- e. Einsetzen von Fachkommissionen
- f. Beizug von Sachverständigen und Behördenmitgliedern
- g. Koordination der Arbeiten der Fachkommissionen

- h. Bestellung von besonderen Arbeitsgruppen (z.B. für die Vorbereitung einer Abstimmung)
- i. Vorbereitung und Einberufung der GV
- j. Verwahrung der Akten des Vereins.

Art. 12 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 23. April 2013

Stephan Maurer
Präsident